

# Satzung

## **über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal erfolgen durch das Einrücken im Amtsblatt des Verwaltungsverbandes „Weißer Schöps/Neiße“ als amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Schöpstal.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des zuletzt erscheinenden Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 2**

#### **Ersatzbekanntmachungen**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Schöpstal, Am Schloss 11, 02829 Schöpstal/Ebersbach bzw. im Verwaltungsverband „Weißer Schöps/Neiße“, Straße der Einheit 79, 02923 Kodersdorf niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

### **§ 3**

#### **Notbekanntmachung**

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 und § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden.

(2) Die Notbekanntmachung ist in der nach § 1 und § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

### **§ 4**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung**

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln an nachfolgenden Stellen:

**OT Kunnersdorf**

Bushäuschen – Kirchplatz

**OT Ebersbach**

Gemeindeverwaltung – Einfahrt zum Schloss

**OT Girbigsdorf**

Kindertagesstätte - Aueweg

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schöpstal vom 7. Februar 2000 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Vorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung einer Vorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

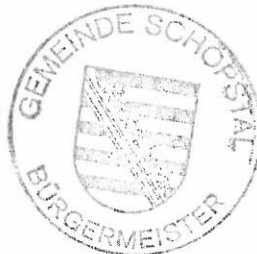
Ist die Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der o. g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:



Kalkbrenner  
Bürgermeister

Dienstsiegel



Schöpstal, den 19. Dezember 2006